



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 7, am 21. April 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 30.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-damm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag ist unzulässig. Der Antrag ist zwar statthaft, da das Gericht gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen kann, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder wenn die Regelung aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Antragstellerin fehlt jedoch das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Denn die von der Antragstellerin mit dem gestellten Antrag begehrte gerichtliche Anordnung kann dieser zum Zeitpunkt der Entscheidung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt einen rechtlichen Vorteil verschaffen. Die Rechtswirkungen der in Bezug genommenen Rechtsverordnung sind im Entscheidungszeitpunkt entfallen mit der Folge, dass kein Anlass (mehr) für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegeben ist. Im Einzelnen:

Der Erlass der hier nach dem konkreten Antrag begehrten gerichtlichen Feststellungsentscheidung bis zur Entscheidung über die Klage vom 17. April 2020 (7 K 1698/20), dass die Antragstellerin vorläufig nicht verpflichtet ist, der in § 8 Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 2. April 2020 (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der Fas-

sung vom 9. April 2020 enthaltenen Schließungsverfügung Folge zu leisten, ist zum Zeitpunkt der Entscheidung in jeder denkbaren Hinsicht ungeeignet, der Antragstellerin einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen. Denn die von ihr angegriffene Regelung entfaltet seit dem 20. April 2020 keine Rechtswirkungen mehr, denen mit der begehrten Feststellung zu begegnen wäre. Die in Bezug genommene Regelung des § 8 Abs. 1 Satz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der Fassung vom 9. April 2020 ist mit der am 20. April 2020 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. April 2020 (HmbGVBl. S. 217) geändert worden. Die in der ursprünglichen Fassung der Verordnung vom 9. April 2020 enthaltene Untersagung des Betriebes von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ist dabei in der aktuellen Fassung der Verordnung mit Wirkung vom 20. April 2020 ersetzt worden durch eine Untersagung des Betriebes von Verkaufsstellen des Einzelhandels, deren Verkaufsfläche nicht auf 800 Quadratmeter begrenzt ist, wobei eine Reduzierung einer ansonsten größeren Verkaufsfläche auf 800 Quadratmeter zulässig ist. Diese beiden Regelungen sind derart wesensverschieden, dass die bisherige Regelung nicht als in der neuen Regelung fortgeschrieben zu erachten ist, sondern als entfallen anzusehen ist mit der Folge, dass nunmehr seit dem 20. April 2020 eine davon zu unterscheidende Rechtslage für die Antragstellerin besteht. Denn die Neuregelung hat im Vergleich zur bisherigen Fassung – die eine Öffnung von Einzelhandelsverkaufsstellen nur mit Ausnahme bestimmter Einzelhandelsarten grundsätzlich untersagte – mit der dort nunmehr vorgesehenen Möglichkeit zur Öffnung aller Verkaufsstellen des Einzelhandels allein in Abhängigkeit von der aktuell zugänglich gemachten Verkaufsflächengröße einen wesentlich abweichenden Regelungsgehalt.

Eine Einbeziehung der seit dem 20. April 2020 geltenden Fassung der Rechtsverordnung durch die Antragstellerin ist auch nach dem Hinweis des Gerichts auf die eingetretene Rechtsänderung nicht erfolgt.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Danach bestimmt das Gericht den Streitwert nach Ermessen nach der sich aus dem Antrag der Antragstellerin für sie ergebenden Bedeutung der Sache. Hier erscheint es angemessen, das Interesse der Antragstellerin anhand der wirtschaftlichen Bedeutung der angegriffenen Regelung zu bestimmen. Die Antragstellerin hat vorgetragen, im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 16. April 2020 in Hamburg durch den verfügten Nichtbetrieb ihrer Verkaufsstellen einen Vermögensnachteil von 774.211,95 Euro erlitten zu haben. Den Streitwert bestimmt das Gericht als einen Bruchteil des hierdurch abgebildeten wirtschaftlichen Interesses der Antragstellerin, wobei das Gericht vor dem Hintergrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Halbierung des Betrages im Eilverfahren abgesehen hat.